

VERTRETER IM BEREITSCHAFTSDIENST – MÖGLICHER „VERRICHTUNGSGEHILFE“



Lässt sich ein Vertragsarzt im Bereitschaftsdienst vertreten, kann er für Behandlungsfehler seines Vertreters haften, so eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. März 2009. Wie Sie trotzdem ohne Sorgen eine Vertretung organisieren können und was Sie dabei beachten sollten, lesen Sie im folgenden Artikel.

Der Fall

Geklagt hatten die Erben eines Patienten. Sie forderten Schadensersatz wegen fehlerhafter Behandlung. Der Patient litt in der Nacht vor seinem Tod an starken Schmerzen. Die Ehefrau rief daher in der Gemeinschaftspraxis der beklagten Ärzte an. Der Anrufbeantworter verwies sie an den Bereitschaftsdienst (Notfalldienst). Der Arzt, der für die Gemeinschaftspraxis den Bereitschaftsdienst übernommen hatte, suchte den Patienten zu Hause auf. Er diagnostizierte eine Gastroenteritis und verordnete Buscopan.

Der Vertreter verwendete Rezeptformulare der Gemeinschaftspraxis. Die beklagte Praxis rechnete die Leistungen als eigene ab und entrichtete an den Vertreter ein entsprechendes Honorar. Der Patient erlitt am folgenden Tag einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er verstarb. Die Erben des Patienten machten geltend, der Vertreter habe auf Grund unzureichender Anamnese und Untersuchung die Anzeichen für den Herzinfarkt verkannt. Hierfür müsse auch die beklagte Gemeinschaftspraxis einstehen, weil der Vertreter den Bereitschaftsdienst als ihr Verrichtungsgehilfe übernommen habe.

Der Verrichtungsgehilfe

Gemäß § 831 BGB haftet der Geschäftsherr, hier die vertretene Gemeinschaftspraxis, für eine unerlaubte Handlung (zum Beispiel einen Behandlungsfehler) des Verrichtungsgehilfen (Vertreter). Eine Verrichtung kann nach der Rechtsprechung des BGH jede unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit sein, die in Abhängigkeit von einem anderen zu leisten ist. Das Weisungsrecht des Geschäftsherrn braucht nicht ins Einzelne zu gehen. Verrichtungsgehilfe kann vielmehr auch der sein, der auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung, aber in organisatorisch abhängiger Stellung, zu handeln hat.

Hierfür genügt es, dass der Geschäftsherr dem Gehilfen die Arbeit entziehen beziehungsweise diese beschränken sowie Zeit und Umfang seiner Tätigkeit bestimmen kann. Auch ein an sich **Selbständiger** kann derart in einen fremden Organisationsbereich eingebunden sein, dass er als Verrichtungsgehilfe anzusehen ist.

Der BGH stufte im hier entschiedenen Fall den Vertreter für den Bereitschaftsdienst als Verrichtungsgehil-

fen nach § 831 BGB ein, weil er in die **Organisation der vertretenen Praxis eingebunden war**,

- insbesondere Rezepte,
- (Abrechnungs-)Formulare sowie
- den Praxisstempel der vertretenen Praxis benutzte
- und keine eigene Abrechnung einreichte.

Vertretung im Bereitschaftsdienst in Bayern

Die Bereitschaftsdienstordnung der KVB (BDO-KVB) sieht für die Vertretung zwei Möglichkeiten vor: Die Vertretung durch einen anderen Vertragsarzt und die Vertretung durch einen qualifizierten (Nichtvertrags-)Arzt.

1. Vertretung durch einen anderen Vertragsarzt

Für den Vertretenen haftungsrechtlich unproblematisch ist in der Regel eine Vertretung durch einen **anderen Vertragsarzt**. Diese ist nach § 9 Abs. 2 BDO-KVB nur innerhalb der eigenen Bereitschaftsdienstgruppe möglich. Eine Einbindung in die Organisation des vertretenen Arztes ist damit nicht gegeben. Der (kollegiale) Vertreter ist nämlich

auf **eigene Rechnung tätig und nutzt seine eigene Organisationsstruktur** (eigene Formulare, eigene Praxisräume etc.). Eine Haftung des vertretenen Arztes kommt damit regelmäßig nicht in Betracht, weil der Vertreter nicht als Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB einzustufen ist.

2. Vertretung durch einen Nichtvertragsarzt

Vorsicht ist geboten, wenn ein Nichtvertragsarzt den Bereitschaftsdienst übernimmt. Dies ist bei Urlaub, Krankheit oder einer Wehrübung zulässig (§ 2 Abs. 2 BDO-KVB). Der vertretene Arzt muss aber die **Qualifikation seines Vertreters in eigener**

Verantwortung überprüfen

(§ 2 Abs. 4 Satz 1 BDO-KVB).

Der Vertreter ist dann in die **Organisation der Praxis des vertretenen Arztes in der Regel eingebunden** und rechnet die Leistungen nicht selbst ab, sodass er als Verrichtungsgehilfe des vertretenen Arztes einzustufen ist. Damit haftet der vertretene Arzt nach § 831 BGB für den Vertreter als Verrichtungsgehilfen und den von ihm durch einen Behandlungsfehler verursachten Schaden. Nur wenn ihn kein Verschulden bei der Auswahl und Überwachung des Vertreters trifft, wird er von der Haftung frei.

Fazit

Die Vertretung durch einen anderen Arzt, der in die Praxisorganisation und -struktur des Vertretenen eingebunden ist, ist nicht ohne Risiko. Auf Auswahl und Überwachung des Vertreters muss besonderes Augenmerk gelegt werden. Unproblematisch erscheint hingegen, wenn ein Kollege den Bereitschaftsdienst in der eigenen Praxis übernimmt und seine Leistungen selbst abrechnet.

*Dorothee Haas
(Rechtsabteilung der KVB)*

VORSICHT BEIM „VERKÜRZTEN VERSORGUNGSWEG“

In der Ausgabe 10/2009 von PROFUND standen gesetzliche Neuerungen zum „verkürzten Versorgungsweg“ bei Hilfsmittelverordnungen im Fokus dieser Rubrik. Dabei hatten wir als Normadressaten des neu gefassten § 128 SGB V ausschließlich die Hilfsmittel-Leistungserbringer, also die Hersteller und Lieferanten, gesehen. Zugunsten der Vertragsärzte nahmen wir damals an, dass die Norm lediglich den Leistungserbringern beziehungsweise den Krankenkassen Pflichten auferlegt und keine Sanktionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gegen Vertragsärzte zulässt. Mittlerweile muss davon ausgegangen werden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Verstöße von Vertragsärzten ge-

gen die Bestimmungen des § 128 SGB V – notfalls durch Disziplinarmaßnahmen – sanktioniert werden sollen.

Hintergrund:

Der Gesetzgeber hatte zum 1. Juli 2009 mit der 15. AMG-Novelle kurzfristige Änderungen in § 128 SGB V vorgenommen und geregelt, dass Vertragsärzte nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Krankenkassen über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach den Hilfsmittel-Richtlinien obliegenden Aufgaben hinaus an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken dürfen. Dabei bleiben nach dem Wortlaut des Gesetzes das Depotverbot gemäß

§ 128 Abs. 1 sowie das Beteiligungs- und Entgeltverbot gemäß § 128 Abs. 2 SGB V unberührt. Wir vermochten dem Gesetzeswortlaut zunächst die Entscheidung des Gesetzgebers nicht unmittelbar zu entnehmen, dass er auch Vertragsärzte den gesetzlichen Verboten des § 128 SGB V ausgesetzt wissen will, wovon nunmehr der überwiegende Teil der neueren juristischen Veröffentlichungen jedoch ausgeht (Klümper, PharmR 2009, 591 ff.; Flasbarth, MedR 2009, 708 ff.; Lietz, Sondertelegamm des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie vom 14. Januar 2010).

*Peter Nickel
(Rechtsabteilung der KVB)*